

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Vom 19. Oktober 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens 'Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie' (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)"

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1 Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Finanzierung von Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 errichtet.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Zur Bewältigung der Energiekrise können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Zahlungen geleistet werden für:

1. Härtefallhilfen für private Haushalte zur Absicherung eines angemessenen Grundbedarfs von Haushaltsenergie und Heizung bei drohender Unterbrechung der Energieversorgung,

2. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, denen aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigerter Betriebskosten eine wirtschaftliche Existenzgefährdung durch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
3. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, bei denen aufgrund der Energiekrise und der damit verbundenen gestiegenen Betriebskosten eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung droht,
4. Heizkostenzuschüsse für Schulträger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen und anderer frühkindlicher Betreuungsangebote,
5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, denen aufgrund der Energiekrise eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
6. Zuschüsse zur Transformation von Energieträgern, Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung.

(3) Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
4. die Unterstützung von Kultureinrichtungen, Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, denen aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht.

(4) Die Mittel aus dem Fonds sollen mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vorrangig für die Bewältigung der Energiekrise verwendet werden. Hilfen des Bundes oder Dritter sind vorrangig gegenüber den Hilfen nach den Absätzen 2 und 3 in Anspruch zu nehmen."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung von Mitteln in Höhe von 694.770.000 Euro aus dem Landeshaushalt sowie aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter; die Zuführung erhöht sich mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 19. Ok-

tober 2022 (GVBl. S. 418) um weitere Mittel in Höhe von 350.000.000 Euro."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener, nicht zweckgebundener Bestand soll dem Landeshaushalt zugeführt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer